

## Update Umweltrecht – Gesetzgebung

**Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler\***

**Berichtszeitraum: 18.07.2023 bis 24.09.2023**

Im Berichtszeitraum standen erneut das Energieumwelt- sowie das Klimaschutzrecht im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten des Bundes. Die im letzten Update vorgestellten Entwürfe des BMWK für ein Klimaanpassungsgesetz (KAnG) sowie für eine Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind zwischenzeitlich in die parlamentarischen Beratungen gebracht worden. Im Energieumweltrecht fand das lange Ringen um die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ein Ende; ferner wurden die Einführung eines Energieeffizienzgesetzes, der Entwurf eines Wärmeplanungsgesetzes, Änderungen des EEG 2023 und weitere Änderungen im Energiewirtschaftsrecht auf den Weg gebracht (dazu unter 1). Weitere Rechtsetzungsvorhaben betreffen das Immissionsschutzrecht (dazu unter 2). Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

### 1. Energieumweltrecht

#### 1.1 „Heizungsgesetz“

Nach einer höchst aufgeladenen medialen und politischen Debatte über das sog. Heizungsgesetz verabschiedete der Bundestag am 08.09.2023 das **„Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“**, am 15.09.2023 folgte der Bundesrat.<sup>1</sup> Beim Kabinettsbeschluss hatte die FDP Vorbehalte angemeldet, sodass es während der parlamentarischen Beratungen zu kontroversen Beratungen auch innerhalb der Regierungskoalition kam.<sup>2</sup> Am 13.06.2023 einigten sich die Ampel-Fraktionen schließlich auf ein zweiseitiges Kompromisspapier, welches Grundlage des beschlossenen Gesetzes wurde.<sup>3</sup> Die ursprünglich für den 07.07.2023 geplante dritte Lesung musste aufgrund einer Eilentscheidung des BVerfG verschoben werden.<sup>4</sup> Denn das BVerfG hielt es nicht für offensichtlich unbegründet, dass es durch die kurzen

\* Dr. Martin Winkler ist Wissenschaftlicher Leiter der Clearingstelle EEG|KWKG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> Vollständiger Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-aenderung-des-gebäudeenergiegesetzes-zur-aenderung-des-bürgerlichen-gesetzbuches/298723> (Permalink).

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/heizungsgesetz-chronologie-ampel-koalition-einigung-100.html> (24.09.2023).

<sup>3</sup> „Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes“, abrufbar unter <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2023/06/koa-geg-papier.pdf> (24.09.2023), s.a. BT-AusschussDrs. 20(25)397.

<sup>4</sup> Siehe <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/heizungsgesetz-bundesverfassungsgericht-untersagt-bundestag-lesung-100.html> (24.09.2023).

Beratungsfristen zu einer Verletzung der Beteiligungsrechte des antragstellenden Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG kommen könnte.<sup>5</sup>

Inhaltlich hält das zum 01.01.2024 in Kraft tretende novellierte **Gebäudeenergiegesetz** (GEG n.F.) zwar grundsätzlich daran fest, dass neue Heizungen zu mindestens 65 % mit Erneuerbaren Energien oder Abwärme betrieben werden müssen (§ 71 Abs. 1 GEG n.F.). Dieser Grundsatz wird in den §§ 71 bis 71p GEG n.F. aber durch einen umfangreichen Katalog an Ausnahmen und Rückausnahmen sowie Fristenregelungen eingeschränkt und konkretisiert. Hierauf kann an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden.<sup>6</sup> Zentral ist die künftige Verzahnung der Pflichten nach dem GEG mit der kommunalen Wärmeplanung (§§ 71b, 71j GEG n.F.) sowie die Flankierung von Austauschpflichten mit einer Neufassung der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG; s. § 89 Abs. 2 GEG n.F.).

## 1.2 „Wärmeplanung“

Im unmittelbaren Zusammenhang mit § 71b GEG n.F. steht das geplante **„Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“**, das am 18.08.2023 von der Bundesregierung beschlossen wurde.<sup>7</sup> Ziel des Gesetzentwurfs ist es, „die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung“ zu schaffen; damit soll „die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.“<sup>8</sup> Das Gesetz richtet sich ausschließlich an die Bundesländer bzw. die Kommunen.

Kern des Artikelgesetzes ist das in Art. 1 enthaltene **„Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)“**. Nach § 2 Abs. 1 WPG-E soll der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel ab dem 01.01.2030 50 % betragen. Die zentrale Pflicht zur Aufstellung von Wärmeplänen ist in § 4 WPG-E geregelt. Danach ist die Wärmeplanungspflicht bis spätestens zum 30.06.2026 für alle Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern zu erfüllen, für alle anderen bis spätestens zum 30.06.2028.<sup>9</sup> § 5 regelt Ausnahmen für bestehende Wärmepläne, da aktuell bereits in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hessen landesgesetzliche Wärmeplanungspflichten bestehen.<sup>10</sup> Bei der Aufstellung der Wärmeplanung sind umfangreiche Beteiligungs- und Informationspflichten vorgesehen (§ 7 WPG-E); als erster Schritt in Richtung einer umfassenden Energieinfrastrukturplanung kann dabei § 8 WPG-E gesehen werden, wonach die Betreiber von Energieversorgungsnetzen „der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet“ mitteilen und diese Mitteilungen bei der Darstellung des Wärmeplans zu berücksichtigen sind.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 05.07.2023 – 2 BvE 4/23, abrufbar unter [https://www.bverfg.de/e/es20230705\\_2bve000423.html](https://www.bverfg.de/e/es20230705_2bve000423.html) (Permalink).

<sup>6</sup> Eine Übersicht findet sich u. a. unter <https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html> (24.09.2023).

<sup>7</sup> BR-Drs. 388/23. Vollständiger Vorgangsablauf unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-fuer-die-waermeplanung-und-zur-dekarbonisierung-der-waermenetze/302875> (Permalink).

<sup>8</sup> BR-Drs. 388/23, S. 2.

<sup>9</sup> Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist jeweils der 01.01.2024.

<sup>10</sup> BR-Drs. 388/23, S. 3.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthält Änderungen von § 1 BauGB, wo künftig die Wärmeplanung in den Katalog der bauplanungsrechtlichen Belange aufgenommen wird. Artikel 3 trifft eine ähnliche Änderung für das UVPG.

Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

### 1.3 Energieeffizienz

Kurz vor dem Abschluss stehen die parlamentarischen Beratungen über das „**Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes**“.<sup>11</sup> Dieses dient einerseits der Umsetzung der geänderten europäischen Energieeffizienz-RL („EED II“)<sup>12</sup>, andererseits greift es bereits den am 14.07.2021 von der Europäischen Kommission als Teil des „Fit für 55“-Pakets vorgelegten Entwurf einer neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie auf.<sup>13</sup>

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält das neu einzuführende „**Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEfG)**“. Dieses soll künftig in 21 Paragrafen und vier Anlagen den Rechtsrahmen für Energieeinsparungen durch Effizienzsteigerungen in Deutschland setzen, wobei es keine Begrenzung des individuellen Verbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten geben soll (§ 2 Nr. 1 EnEfG-E).

Abschnitt 1 setzt in den Allgemeinen Vorschriften u. a. die Energieeffizienzziele (§ 4 EnEfG-E), bspw. das Ziel, den Endenergieverbrauch Deutschlands bis zum Jahr 2030 gegenüber 2008, um mindestens 26,5 % auf 1.867 Terawattstunden zu senken. Abschnitt 2, namentlich § 5 i. V. m. Anlage 1 EnEfG-E, enthält Vorschriften zu jährlichen Einsparpflichten des Bundes und Länder. Abschnitt 3 (§§ 8 ff. EnEfG-E) verpflichtet Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 15 Gigawattstunden, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzurichten. Ein eigener Abschnitt enthält Anforderungen an „Klimaneutrale Rechenzentren“ (§§ 11 ff. i. V. m. Anlage 3 EnEfG-E). Die Vermeidung und Verwendung von Abwärme durch Unternehmen wird in Abschnitt 5 konkretisiert, daran schließen sich allgemeine Anforderungen an „Klimaneutrale Unternehmen“ nebst Verordnungsermächtigung an (§ 18 EnEfG-E).

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

### 1.4 EEG – „Solarpaket“

Aufbauend auf der am 10.03.2023 beschlossenen „Photovoltaik-Strategie des BMWK“<sup>14</sup> beschloss das Kabinett am 18.08.2023 den „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**“.<sup>15</sup> Mit diesem sog. Solarpaket sollen vor allem die Regelungen zur Solarenergie im EEG 2023

<sup>11</sup> Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-steigerung-der-energieeffizienz-und-zur-änderung-des-energiedienstleistungsgesetzes/298724> (Permalink).

<sup>12</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/6872, S. 1. Zur EU-Energieeffizienzrichtlinie s. *Stäsche*, KlimR 2023, 171, 173 und 179.

<sup>14</sup> Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/6605> (24.09.2023).

<sup>15</sup> Gesetzgebungsmaterialien abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652> (24.09.2023).

so geändert werden, dass die Ausbauziele, die bereits im EEG 2023 angelegt sind, erreicht werden können: Ab 2026 sollen jährlich mindestens 22 Gigawatt an installierter Leistung netto neu errichtet werden; das entspricht in etwa einer Verdoppelung der voraussichtlichen Zubauzahl von 2023 und einer mehr als Verdreifachung gegenüber den Ausbautzahlen der vergangenen Jahre. Unter anderem sind folgende Änderungen geplant:

- > Die „Flächenkulisse“, also die Gebiete, in denen Freiflächenanlagen (FFA) förderfähig sind, soll ausgeweitet werden. Unter anderem werden FFA in agrarrechtlich als benachteiligten Gebieten ausgewiesenen Flächen künftig grundsätzlich förderfähig. Bislang war dies aufgrund einer Länderöffnungsklausel nur der Fall, wenn ein Bundesland dies durch Rechtsverordnung nach § 37c EEG 2023 zugelassen hatte. Weitere Verbesserungen bei den Förderbedingungen sollen Anreize setzen, FFA mit einer landwirtschaftlichen Nutzung („Agri-PV“), der Wiedervernässung von Mooren („Moor-PV“) oder einer besonders naturschutzverträglichen Flächennutzung („Biodiv-PV“) zu kombinieren. Erweitert wird zudem die Möglichkeit, geförderte Solaranlagen auf Parkplätzen („Parkplatz-PV“) oder Gewässern („Floating PV“) zu betreiben.
- > Bei Gebäudesolaranlagen ist vorgesehen, den Austausch von älteren Modulen gegen neue, leistungsstärkere Module zu erleichtern („Repowering“), um so die bereits bebauten Dachflächen effizienter zu nutzen. Bei Nichtwohngebäuden im Außenbereich, die bislang nur sehr restriktiv zur Solarenergieerzeugung nutzbar waren, soll die förderfähige Nutzung auf alle Nichtwohngebäude, die vor dem 01.03.2023 genehmigt worden sind, erweitert werden.
- > Etliche Neuregelungen betreffen die „Steckersolaranlagen“, also Geräte, die aus einer oder mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers bestehen (Legaldefinition in § 3 Nr. 43 EEG 2023-E). Diese sollen künftig einfacher angeschlossen und mit geringeren rechtlichen Risiken betrieben werden können, um auch Menschen ohne eigene Dachfläche den Betrieb solcher Kleinstanlagen (die häufig auch als „Balkonanlagen“ bezeichnet werden) niedrigschwellig zu ermöglichen.
- > Weitere Neuregelungen betreffen die Beschleunigung der Netzanschlüsse (§ 8 EEG 2023), das Recht zur Verlegung von Anschlussleitungen auf fremden Grundstücken (§ 11a EEG 2023-E), die Einführung der unentgeltlichen Abnahme (§ 3 Nr. 46a i. V. m. §§ 21, 21c EEG 2023-E) sowie die Einführung der „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ (§ 42b EnWG-E), mit der zukünftig die Bewohnerinnen und Bewohner einer Immobilie vereinfacht mit Strom aus Solaranlagen, die sich auf dieser Immobilie befinden, versorgt werden können.

Das Solarpaket steht am 29.09.2023 auf der Tagesordnung der 1036. Sitzung des Bundesrates (1. Beratung);<sup>16</sup> es soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

## 1.5 EnWG

Das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte „**Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer**

---

<sup>16</sup> Siehe <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1036/tagesordnung-1036.html> (24.09.2023).  
Seite 4 von 7

**energierechtlicher Vorschriften**<sup>17</sup> dient vor allem der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021<sup>18</sup> zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung der Elektrizitäts- und der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie. Im Wesentlichen werden hierzu die Verordnungsermächtigungen im EnWG, auf deren Grundlage bislang Netzzugangs-, Netznutzungs- und Netzentgeltregelungen vom Ordnungsgeber gesetzt worden sind, durch Festlegungskompetenzen der BNetzA ersetzt.

Für die Energiewende relevant ist darüber hinaus der neue § 28r EnWG-E, der den Rechtsrahmen für den Aufbau eines „Wasserstoff-Kernnetzes“ setzen soll.

## 2. Immissionsschutzrecht

### 2.1 37. BImSchV

Am 16.08.2023 legte das BMUV einen Referentenentwurf zur Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor.<sup>19</sup> Mit der Neufassung sollen unionsrechtliche Vorgaben, die auf Grundlage der „RED II“ ergangen sind,<sup>20</sup> umgesetzt werden.

Die künftige 37. BImSchV regelt im Wesentlichen die folgenden drei Bereiche:

- > Es werden Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs gestellt (§§ 3 ff. der 37. BImSchV n.F.). Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs werden in § 2 Abs. 3 der 37. BImSchV n.F. definiert als „strombasierte flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs stammt“, also bspw. sog. E-Fuels, die in Power-to-X-Anlagen gewonnen werden.
- > Neu eingeführt werden Anforderungen an biogene Öle und biogenen Wasserstoff, der zusammen mit fossilen Stoffen verarbeitet wird (§§ 11 ff. der 37. BImSchV n.F.).
- > Die §§ 14 ff. der 37. BImSchV n.F. betreffen die Nachweisführung, die Zertifizierung der Schnittstellen und das zentrale Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs.

### 2.2 10. BImSchV

Am 03.08.2023 legte das BMUV den „**Referentenentwurf einer Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen**“ vor.<sup>21</sup> Die neue 10. BImSchV greift geplante Änderungen der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über die Qualität von Otto- und

<sup>17</sup> Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-anpassung-des-energiewirtschaftsrechts-an-unionsrechtliche-vorgaben-und-zur/300156> (Permalink).

<sup>18</sup> Vertragsverletzungsverfahren Rs. C-718/18.

<sup>19</sup> Abrufbar unter <https://www.bmuv.de/GE1020> (Permalink).

<sup>20</sup> Delegierte Rechtsakte auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.09.2020, S. 11; L 41 vom 22.02.2022, S. 37); Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.05.2022, S. 1).

<sup>21</sup> Abrufbar unter <https://www.bmuv.de/GE951> (Permalink).

Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58) auf, mit der sog. B10-Diesel eingeführt werden soll. B10 ist ein konventioneller Dieselmotoren, dem maximal 10 % Biodiesel (Fettsäuremethylester) beigemischt werden kann.<sup>22</sup> Ferner soll die bevorstehende Änderung der Richtlinie 2014/94/EU, durch die EU-weite Vorgaben zum Aufbau von Infrastrukturen zur Versorgung mit alternativen Kraftstoffen neu geregelt werden, ins deutsche Recht überführt werden. Dies betrifft insbesondere Kennzeichnungspflichten zur Kompatibilität von Fahrzeugen und Kraftstoffen und Regelungen zur Reinheit von Wasserstoff als Kraftstoff.<sup>23</sup> Umgesetzt wird außerdem die Richtlinie 2016/802/EU,<sup>24</sup> indem der jeweils zulässige Schwefelgehalt von Diesel, Gasöl und Schiffsdiesel sowie Heizöl definiert wird (§§ 4, 10 der 10. BImSchV n.F.).

### 2.3 17. BImSchV

Der „Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung“, der am 21.07.2023 vom BMUV veröffentlicht<sup>25</sup> und am 23.08.2023 dem Bundestag zugeleitet wurde,<sup>26</sup> hat ebenfalls einen unionsrechtlichen Hintergrund.<sup>27</sup> Abgesehen von etlichen eher redaktionellen und technischen Änderungen ist u. a. hinzuweisen auf

- > die Änderung von § 3 Abs. 1, wonach künftig Abfallanlieferungen grds. auf radioaktive Inhaltsstoffe zu untersuchen sind,
- > die Pflicht zur Einführung von Umweltmanagementsystemen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 6) und
- > auf die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Abfallverbrennungsanlagen nach § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7.

## 3. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie, Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 20/7910
- > Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV), BR-Drs. 334/23
- > Allgemeine Verwaltungsvorschrift für einen Allgemeinen Notfallplan des Bundes nach § 98 des Strahlenschutzgesetzes (ANoPI-Bund), BR-Drs. 393/23 (neu)

<sup>22</sup> Vgl. Entwurf (Fn. 29), S. 21 ff.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Richtlinie 2016/802/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

<sup>25</sup> Siehe <https://www.bmuv.de/GE1015> (Permalink).

<sup>26</sup> Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/verordnung-zur-änderung-der-verordnung-über-die-verbrennung-und-die/302900> (Permalink).

<sup>27</sup> Siehe die in der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 20/8106, S. 1 f. genannten Durchführungsbeschlüsse der Kommission.

- > 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen - 31. BIm-SchV), Entwurf der BReg., BR-Drs. 333/23
- > Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV), Entwurf der BReg., BT-Drs. 20/8128
- > Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes, Entwurf der BReg., BR-Drs. 360/23
- > Erstes Gesetz zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes, Entwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 380/23
- > Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften, Entwurf der BReg., BR-Drs. 270/23